

Zeit hinauszogehoben, da ein allgemeines Concil nicht so leicht und oft gehalten werden kann; diejenigen, die dem Papste den Gehorsam verweigern, leiden ebenso wenig der Entscheidung eines Concils Folge, wie sich dieß bei solchen Verurtheilungen der Irrlehrer, besonders im Mittelalter, zeigte. Diese Appellation wurde daher 4. nütz in der Kirche verworfen und ist unter Strafe der Excommunication verboten. Sie verwarf schon Papst Bonifatius (Ep. 12 ad Aurel. ed. Const. 974), Bonifatius I. (Ep. 13 ad Ruf. n. 2: ep. 15 ad eund. n. 5, p. 1035. 1042), Gelasius I. (c. 16. C. IX. q. 3), Nisolanus I. (Ep. 8 ad Mich. Imp., Bernard. Ep. 213 ad Innoc. II. p. 378), wie Martin V., Calixt III., Pius II., Sixtus IV., Julius II., die Bulla Coenae, Pius IX. Const. Apostolicae Sedis, das Vaticanische Concil (sowohl ausdrücklich (Const. dogm. de eccl. cap. 3), als auch durch die Definition der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes. [Philipp Hergenrother.] Appellationen der afrikanischen Kirche, s. Apitarius.

Appellatio tamquam ab abusu (Appel comme d'abus) war in Frankreich die technische Bezeichnung für den Recurs von dem geistlichen an den weltlichen Richter, sei es wegen Uebergrieffe des erstern auf weltliches Gebiet, oder wegen Verletzung der staatlich recipirten kirchlichen Canones und der Kirchendisziplin. Diese ächt gallicanische Erfindung, wodurch geistliche Angelegenheiten vor incompetenten weltlichen Tribunalen gezogen wurden, wird von den Gallicanern als „das Palladium Galliens, als der Rettungsanker der Unterdrückten, als der Hort der gallicanischen Freiheiten“ angepriesen. — I. Der Ursprung dieser Appellation ist dunkel; jedenfalls gehen die Vertheidiger ihrer Berechtigung viel zu weit, wenn sie auf den hl. Athanasius verweisen, der 335 von der Synode von Tyrus an den Kaiser appellirte; denn diese Synode war nicht Athanasius' zuständige Obrigkeit, sie war mehr ein weltliches, vom Kaiser berufenes Gericht als eine Synode, und endlich betrafen die Anklagen größtentheils weltliche Gegenstände. Verfehlt ist es auch, sie auf Peter de Euguidres zurückzuführen, weil dieser am 15. December 1329 etwas ganz Anderes bezweckte und überdies nicht durchdrang. Auch ein vom 7. Juni 1404 erwähnter Appell scheint nicht historisch zu sein, denn unter Karl VI. (1380–1422) wußten die Juristen Mansuet und Joh. Galli 1414 noch nichts von diesem Gebrauch, indem sie ausdrücklich erklärten, vom geistlichen Richter dürfe man nicht an den weltlichen appelliren. Erst am 17. Juni 1449 behauptete der königliche Advokat Varbin, man könne von dem kirchlichen Richter an den weltlichen appelliren; 1453 beschränkte Karl VII. die häufiger werdenden Uebergrieffe der Parlamente dahin, daß sie nur Appellationen wegen Verletzung der pragmatischen Sanction von Bourges annehmen dürften. Das Uebel schritt aber fort, so daß Cosmas Guymier (gest. 1503), Präsident der Enquêtes, schon 1486 in

einer Herzensangelegenheit der pragmatischen Sanction (ed. Pinsson p. 13) die Verurtheilung aussprach, wenn Gott nicht helfe, so werde die ganze Jurisdiction und Freiheit der Kirche wegen der Eingriffe der königlichen Beamten verschwinden. Der Präsident des Parlaments von Toulouse dagegen, Stephan Artre, welcher 1514 die Appellatio tamquam ab abusu zuerst formell erwähnt, bewies ihre Rechtmäßigkeit und fügte hinzu, dieselbe würde sich immer abgemessen; er kenne nur einen einzigen Fall, in welchem die Richter auf Grund des Appells erkannt hätten, quia a iudice spiritali non est ad iudicem saecularem appellandum. Des Alles berechtigt den Schluß, die Appellatio tamquam ab abusu sei erst nach der pragmatischen Sanction von Bourges (1433), und zwar zum Schutze ihrer halb schismatischen Arritel, entstanden. Nachdem das Concordat von 1516 die pragmatische Sanction abgeschafft, hätte folglich auch die Appellatio tamquam ab abusu mit ihr fallen sollen; es fand jedoch das Gegentheil statt, die Appellationen wurden häufiger, und erst jetzt können specielle Fälle nachgewiesen werden. Gilles Le Maître, Präsident des Parlaments von Paris (1551, gest. 1562) nennt den ersten aus dem J. 1533; Zacharia aber citirt einen früheren vom 29. Juni 1526 aus Rebuff.

II. Umfang und Begrenzung. Die Bischöfe verlangten öfter (1605, 1614, 1635, 1656, 1686) genauere Bezeichnung der Punkte, welche unter den Begriff Abus fielen, damit die Gerichtshöfe mit diesem dehnbaren Vorwand nicht die gesammte Disciplin der Kirche, die Lehre, die Sacramente und alle geistlichen Angelegenheiten, wie sie das vielfach versuchten, willkürlich vor ihre Schranken ziehen könnten. 1. Peter Biskop gab in dem 79. Satze der von ihm gesammelten und 1594 gedruckten gallicanischen Freiheiten folgende vier Punkte als Gegenstand der Appellatio tamquam ab abusu an: a) Uebergrieff der geistlichen Macht auf weltliches Gebiet; b) Verletzung der Rechte und Freiheiten der gallicanischen Kirche; c) Uebertretung der recipirten Canones; d) Mißachtung der königlichen Verordnungen oder der Parlamentsbeschlüsse. — Auch Heinrich IV. ertheilte den Bischöfen im J. 1605 die Antwort, daß diese vier unbestimmten und höchst dehnbaren Punkte den Inhalt der Appellatio tamquam ab abusu bilbeten. In der Anwendung dieser Punkte sollten indessen folgende praktische Bestimmungen beobachtet werden: 2. die Appellatio tamquam ab abusu sollte nach ausdrücklicher Verordnung der Ordonnanz von Villers-Coterets 1539 (Art. 5), und besonders nach dem Edict von 1695 (Art. 10, 11, 18, 29, 30, 35, 36) in Sachen der Disciplin, der Sittenverbesserung und der canonischen Visitation nur Devolutivwirkung im Sinne des canonischen Rechtes, aber nicht Suspensivkraft haben. — 3. Betraf die Appellation einen päpstlichen Erlass, so brauchte man die eben so heuchlerische wie höhnende Ausflucht, propter reverentiam nicht